



KOA 1.381/23-003

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag des **Vereins Freies Radio B 138** (ZVR-Zahl 271240485) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 180/2022, die dem Antragsteller mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27.09.2022, KOA 1.381/22-007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

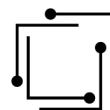
Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit am 19.01.2023 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragte der Verein Freies Radio B 138 (in der Folge: Antragsteller) betreffend die Funkanlage „Windischgarsten 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ eine Leistungserhöhung gemäß dem seinem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.



Am 23.01.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrages.

Mit Schreiben vom 30.01.2023 änderte der Antragsteller seinen Antrag dahingehend ab, dass ein geändertes Antennendiagramm beantragt wurde.

Am 03.05.2021 übermittelte der fernmeldetechnische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach die mit Schreiben vom 30.01.2023 beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Dem Antragsteller wurde mit Bescheid der KommAustria vom 27.09.2022, KOA 1.381/22-007, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ erteilt, unter einem wurde ihm die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ erteilt. Im Hinblick auf diese Funkanlage beantragte der Antragsteller eine Leistungserhöhung entsprechend dem seinem Antrag beigelegten technischen Konzept.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die für die Funkanlage „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ beantragte Leistungssteigerung technisch realisierbar ist. Das internationale Befragungsverfahren wurde positiv abgeschlossen und es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO Funk 15.14 ab sofort bewilligt werden.

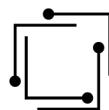
Durch die beantragte Leistungssteigerung erhöht sich aufgrund der alpinen Topografie die Anzahl der durch die Funkanlage „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ versorgten Personen geringfügig um ca. 300 Personen auf ca. 8.800 Personen. Es kommt zu einer Verbesserung der Versorgung im Raum Windischgarsten und aufgrund der praktisch identen Versorgung zu keinen Änderungen der Doppelversorgung mit den restlichen dem Antragsteller zugeordneten Übertragungskapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen des Antragstellers, den zitierten Akten der KommAustria sowie den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 03.05.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.



Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die für die Funkanlage „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Es kommt zu geringfügigen Änderungen der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität „WINDISCHGARSTEN 2 (Wurbauerkogel) 107,7 MHz“ erhöht sich durch die Leistungssteigerung um ca. 300 Einwohner auf insgesamt ca. 8.800 Einwohner. Es kommt aufgrund der praktisch identen Versorgung zu keinen Änderungen der Doppelversorgung mit den restlichen dem Antragsteller zugeordneten Übertragungskapazitäten.

Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

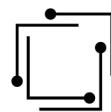
Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 58/2018, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre

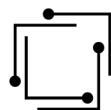


Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.381/23-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Mai 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.381/23-003

1	Name der Funkstelle	WINDISCHGARSTEN 2								
2	Standortbezeichnung	Wurbauerkogel								
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138								
4	Senderbetreiber	w.o.								
5	Sendefrequenz in MHz	107,70								
6	Programmname	Radio B138								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E20 27	47N43 33	WGS84						
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	857								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	8,0								
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,7								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	28,0								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	18,0								
15	Polarisation	V								
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)									
	Grad	0	10	20	30	40				
	H									
	V	25,5	24,8	23,9	23,1	22,3				
	Grad	60	70	80	90	100				
	H									
	V	21,3	21,1	21,0	21,0	21,0				
	Grad	120	130	140	150	160				
	H									
	V	21,3	21,7	22,3	23,1	23,9				
	Grad	180	190	200	210	220				
	H									
	V	21,3	21,7	22,3	23,1	23,9				
	Grad	240	250	260	270	280				
	H									
	V	25,5	26,3	26,8	27,2	27,5				
	Grad	300	310	320	330	340				
	H									
	V	27,8	27,7	27,5	27,2	26,8				
	Grad	360	370	380	390	350				
	H									
	V	27,8	27,7	27,5	27,2	26,3				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex hex	7 hex hex	58 hex hex					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung (<i>bei Balleepfang Muttersender und Frequenz</i>)			Datenleitung						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)			ja						
22	Bemerkungen									